

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7138, 12/7582 —

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben des Um-
weltschutzes oder bei anderen Aufgaben kraft Gesetzes
Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen hat.“

bb) Nummer 1 entfällt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift,
Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden
Daten, Bewertungen und sonstigen Aussagen über

1. den Zustand des Wassers, der Luft, des Bodens, der Tier-
und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume,
2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigun-
gen wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnah-
men, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beein-
trächtigen können und
3. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umwelt-
bereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnah-
men und Programme zum Umweltschutz.“

2. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Behörde gewährt nach Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers Akteneinsicht, erteilt Auskunft oder stellt Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung.“

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird der Halbsatz

„sowie eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde auf Grund des Verfahrens zugehen“

ersatzlos gestrichen.

4. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Behörde hat grundsätzlich Emissions- und Immissionsdaten offenzulegen, es sei denn, der Betreiber weist nach, daß ihre Bekanntgabe Rückschlüsse auf nicht allgemein bekannte Produktionsverfahren ermöglicht.“

5. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Übermittlung von Informationen werden lediglich die Auslagen erhoben. Für Amtshandlungen, deren zeitlicher Aufwand fünf Stunden überschreitet, werden angemessene Gebühren erhoben. Näheres können die Länder regeln. Ablehnende Bescheide sind kostenfrei.“

(2) Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Naturschutzverbände und gemeinnützige Vereinigungen, die vorrangig im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes tätig sind, haben lediglich die Auslagen zu tragen.“

Bonn, den 18. Mai 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Diese Erweiterung des Behördenbegriffs entspricht dem Sinngehalt von Artikel 2 der EG-Richtlinie („Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen“), um weitgehend alle Behörden zu erfassen, bei denen umweltrelevante Informationen vorliegen.

Zu Buchstabe b

Dient der Klarstellung im Sinne von Artikel 2 der EG-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Dient der Klarstellung im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der EG-Richtlinie, in dem „Informationen über die Umwelt“ nicht auf den Begriff „Daten“ verengt wird.

Zu Buchstabe d

Dient der inhaltlichen Erweiterung, um insbesondere auch den Trink- und Rohwasserbereich zu erfassen.

Zu Nummer 2

Es entspricht nicht Artikel 3 der EG-Richtlinie, die Wahl über die Art des Informationszugangs allein in das Ermessen der jeweiligen Behörde zu stellen. Dem vom Gesetz intendierten „freien Zugang zu Informationen über die Umwelt“ entspricht das Wahlrecht des Antragstellers, in welcher Form er den Zugang wünscht.

Zu Nummer 3

Diese Einschränkung des Regierungsentwurfs wird von Artikel 3 der EG-Richtlinie nicht gedeckt. Das UIG muß sich auch auf laufende Genehmigungsverfahren erstrecken, da gerade hier massiv umweltrelevante Informationen anfallen und eine Ausblendung dieses Bereiches das Informationsrecht substantiell beeinträchtigen würde.

Zu Nummer 4

Dient der Klarstellung. Die Formulierung des Regierungsentwurfs macht nicht ausreichend deutlich, daß die Kernbereiche umweltrelevanter Daten bei Emission und Immission – soweit sie nicht nachweislich Betriebsgeheimnissen zuzuordnen sind – nicht unter den Geheimnisschutz fallen.

Zu Nummer 5

Dient der Herstellung einer mit Artikel 5 der EG-Richtlinie konformen Regelung. Der Regierungsentwurf macht nicht ausreichend deutlich, daß Gebühren nicht prohibitiv wirken dürfen. Weder der in Artikel 5 der EG-Richtlinie angebotene Ermessensspielraum, ob Gebühren überhaupt erhoben werden müssen, noch die Frage der Angemessenheit von Gebühren werden im Regierungsentwurf adäquat berücksichtigt.

